



Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Pfarreiengemeinschaft Mintraching – Moosham – Wolfskofen – Scheuer/Mangolding – Sengkofen

Mintraching

Scheuer
Mangolding

Moosham



Wolfskofen

Sengkofen

Zusammen.Glauben.Erleben.
Pfarreiengemeinschaft 93098

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Einleitung	Seite 2 - 3
Risikoanalyse	Seite 4 - 5
Persönliche Eignung	Seite 6
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	Seite 7 - 10
Erweitertes Führungszeugnis	Seite 7 - 9
Selbstauskunftserklärung	Seite 10
Verhaltenskodex	Seite 11 - 13
Beschwerdeweg	Seite 14 - 15
Qualitätsmanagement	Seite 16
Aus- und Fortbildung	Seite 17
Maßnahmen zur Stärkung	Seite 18
Kontakt vor Ort	Seite 19
Abschließende Gedanken	Seite 20
Anlagen	Seite 21
Literaturverzeichnis	Seite 22
Inkraftsetzung	Seite 23

Vorwort / Einleitung

Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ist eine zutiefst menschenverachtende Handlung. Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete die Präventionsordnung, worauf alle Pfarreien im Bistum ein kirchliches Schutzkonzept erstellen sollen. Daher bedarf es einer umfassenden Risikoanalyse, die für alle kirchliche Einrichtungen die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes vorsieht.

Innerhalb des Pfarreilebens wollen wir achtsam und vertrauensvoll miteinander umgehen und sichere Orte für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene schaffen.

Wir tragen große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die wir im Rahmen des Erstkommunion- und Firmunterrichts, in den Ministrantengruppen und anderen Gruppen begleiten. Sie sollen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt und sicher fühlen. Wir wollen sie so gut als möglich vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten und geschlechtsspezifischen Atmosphäre schützen.

Wir benötigen ein Institutionelles Schutzkonzept, da wir uns intensiv mit dem Thema „Missbrauch“ auseinandersetzen wollen. Wir sollen sensibel werden, bleiben und konsequent gegen jede Art von „Missbrauch“ vorgehen. Wir möchten die nötigen Maßnahmen ergreifen, um es Täterinnen und Tätern so schwer wie möglich zu machen.

Aus diesen Gründen hat sich eine Projektgruppe aus den Ortsausschüssen der Pfarreiengemeinschaft Mintraching, Moosham, Wolfskofen, Scheuer-Mangolding und Sengkofen gebildet und Maßnahmen beschlossen.

Für das Kinderhaus St. Raphael in Mintraching und den Kindergarten St. Michael in Moosham existieren eigene Schutzkonzepte.

Innerhalb dieses Schutzkonzeptes wird von Schutzbefohlenen gesprochen. Hiermit sind sowohl Kinder und Jugendliche aber auch schutzbedürftige Erwachsene gemeint, welche die vielfältigen Angebote unserer Pfarreiengemeinschaft nutzen und durch ehrenamtlich und/oder hauptamtlich Mitarbeitende betreut werden.

Risikoanalyse

Die Projektgruppe hat mit Hilfe eines Fragebogens eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Risikobereiche zu identifizieren. Die Risikoanalyse kann als Ist-Zustand verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an ein Institutionelles Schutzkonzept und integrierte Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept mit eingeflossen.

Folgende Überlegungen wurden innerhalb der Projektgruppe besprochen:

Zielgruppen:

- **Kinder und Jugendliche:**

Kinderchor, Ministrantengruppen, Vorbereitung Erstkommunion und Firmung, Eltern-Kind-Gruppe, Kinderkreis, Kinderkrippenspiel

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter/innen und Gruppe, aufgrund der sozialen Rolle bzw. sozialen Position der Personen, sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar. Es können in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse entstehen. Es ist zu beachten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

- **Verbände und Sonstige Gruppen:**

Seniorenachmittage, Kirchenchor, KDFB, MMC, Malteser Jugend, Café International, Freunde des Altenheims, OGV, J-GCL, KLJB, Kindergarten, Kinderkrippe

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit können manche Abhängigkeiten entstehen und ausgenutzt werden. Die Frage nach dem Schutz der Privatsphäre sowie die richtige Zuordnung von Nähe und Distanz sollen immer wieder thematisiert werden.

Besondere Situationen

1:1 Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen. Veranstaltungen mit Übernachtung finden derzeit nicht statt.

Nähe und Distanz

Beim Thema Nähe und Distanz wird eher intuitiv gehandelt, ist aber fester Bestandteil in den Schutzkonzepten von Kindergarten und Kinderhaus, Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Festgeschriebene Regeln hierzu gibt es aber nicht (z.B. durch Aushang).

Bauliche Gegebenheiten

Die Gebäude und Räume, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden bzw. zugeordnet sind, sind für die Jugendarbeit geeignet. Es bedarf der regelmäßigen Überprüfung, wer überhaupt Zugang zu den pfarrlichen Räumen hat, wer einen Schlüssel besitzt und wie die zeitliche Nutzung der Räumlichkeiten geschieht.

Gefahrensituationen

Vor und nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung, ohne Aufsicht auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Hin- und Heimweg antreten. Dies sollte immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden. Insgesamt ist im Sinne der Transparenz den Eltern bekannt zu machen, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet, wer auch von den Hauptamtlichen für diesen Bereich verantwortlich ist.

Persönliche Eignung

In unserer Pfarreiengemeinschaft dürfen nur Personen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind. In der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist dieses zu überprüfen und somit ein wesentlicher Bestandteil der personellen Führungsaufgabe.

Zur persönlichen Eignung gehört, dass alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, verpflichtet sind, an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Aus- und Fortbildung“ dieses Schutzkonzeptes.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Demzufolge ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des erweiterten Führungszeugnisses einzureichen, sowie ergänzend die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Weitere Informationen entnehmen Sie den entsprechenden Punkten des Schutzkonzeptes.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Als Träger von Maßnahmen mit Schutzbefohlenen in unterschiedlichsten Formen sind wir nach dem Bundeskinderschutzgesetz und nach §5 PrävO dazu verpflichtet, von haupt- und ehrenamtlichen Personen, welche Maßnahmen mit Schutzbefohlenen betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen.

Für uns als Pfarreiengemeinschaft ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse allerdings nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient vielmehr auch als klares, abschreckendes Signal an potenzielle Täter/innen. Es soll hierdurch frühzeitig verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen Zugang zu Schutzbefohlenen in unserer Pfarreiengemeinschaft finden.

Die Einsichtnahme erfolgt in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Beginn der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig.

Eine detaillierte Aufstellung darüber, wer bei welcher Arbeit mit Schutzbefohlenen das eFZ zur Einsicht einzureichen hat, ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Diese Aufstellung wird in regelmäßigen Abständen den Bedürfnissen in unserer Pfarreiengemeinschaft angepasst und kann jeweils aktuell im Pfarrbüro abgefragt werden. Sollten einzelne Tätigkeitsbereiche nicht dargestellt sein, gilt es im Sinne dieses Schutzkonzeptes und der Anlage 1 entsprechend festzulegen, ob die Einreichung des eFZ notwendig ist.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft

Bei den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Dienst unserer Pfarreiengemeinschaft oder der Diözese Regensburg ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtend. Die Anforderung, Überwachung und Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt durch das Pfarrbüro Mintraching für die Pfarreien Mintraching, Wolfskofen und Moosham. Für die Expositur Scheuer mit der Filiale Mangolding kümmert sich das Pfarrbüro Scheuer. Für die Filiale Sengkofen zeichnet sich das Pfarrbüro Hagelstadt verantwortlich.

Ehrenamtlich Tätige

Grundsätzlich ist bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit anhand der Anlage 1 zu prüfen, ob die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Sofern hiernach das erweiterte Führungszeugnis durch die Pfarreiengemeinschaft eingesehen werden muss, erfolgt die Beantragung mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und ist unmittelbar nach Eintreffen, spätestens jedoch nach drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit und in jedem Fall vor Antritt einer Übernachtungsfahrt, vorzulegen.

Für die Prüfung und grundsätzliche Aufklärung hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses sind die jeweils leitenden Personen (Gruppenleiter/innen, Vereinsvorsitzende/r etc.) verantwortlich. Die Pfarrbüros vor Ort unserer Pfarreiengemeinschaft stehen für die Hilfestellung zur Verfügung.

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt über die jeweilige Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes.

Die Anforderung ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, sofern die „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“ (Anlage 4) zusammen mit dem Anforderungsschreiben (Anlage 5) eingereicht wird. Diese Unterlagen werden in

unserer Pfarreiengemeinschaft durch die Pfarrbüros ausgestellt.

Der Versand des Führungszeugnisses erfolgt direkt an die ehrenamtlich tätige Person. Diese ist eigenverantwortlich dafür zuständig für die Einsichtnahme durch die im nächsten Absatz genannten Personen zu sorgen. Das Original-Führungszeugnis verbleibt im eigenen Besitz.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis kann in unserer Pfarreiengemeinschaft durch den Pfarrer oder die Mitarbeiter/innen der Pfarrbüros erfolgen.

Die Einsichtnahme wird (Anlage 7) dokumentiert und die in der Dokumentation erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert.

Die Dokumentationen über die Einsichtnahme werden grundsätzlich den Pfarrern zur Verfügung gestellt, in den Pfarrbüros gesammelt und vertrauensvoll verwahrt.

Die Wiedervorlage zur Anforderung bzw. Erneuerung des Führungszeugnisses wird zukünftig zentral durch die Pfarreiengemeinschaft organisiert. Hierfür verantwortlich sind die jeweiligen Pfarrbüros.

Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt und zusammen mit der „Bestätigung zur Beantragung“ an die Ehrenamtlichen versandt.

Alternativ zur Einsichtnahme des eFZ kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der jeweiligen Gemeinde oder der Katholischen Jugendstellen (z. B. Regensburg-Land) vorgelegt werden.

Selbstauskunftserklärung

In unserer Pfarreiengemeinschaft werden alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen, aufgefordert, einmalig die Selbstauskunftserklärung (Anlage 10) zu unterzeichnen. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Pfarreiengemeinschaft durch die jeweiligen Pfarrbüros vertrauensvoll aufbewahrt. Die Selbstauskunftserklärung wird ergänzt durch den Verhaltenskodex (Anlage 17), welcher durch alle haupt- und ehrenamtlichen Kräfte einzuhalten ist. (Näheres zum Verhaltenskodex finden Sie im nächsten Kapitel).

Verhaltenskodex

Gründe für die Erstellung eines Verhaltenskodexes:

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die in einem Nah- oder Abhängigkeitsbereich hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen.

Ziel des Verhaltenskodexes ist es:

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.
- Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Den ehrenamtlich Tätigen und auch den hauptberuflichen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.
- Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in unserer Pfarreiengemeinschaft zu verbessern.
- Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft wachzuhalten.

- Der Verhaltenskodex soll von allen Mitarbeitenden, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen, durch Unterzeichnung anerkannt werden.
- Der Verhaltenskodex soll allen Personen, die eine Einrichtung oder ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht werden (z.B. durch Aushang einer Kurzform (Anlage 18) in den Gruppenräumen).
- Schutzbefohlene sollen die Möglichkeit haben, sich bei Regelübertretungen zu beschweren.

Vorgehensweise bei Nichteinhaltung:

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter/innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind (z.B. gegenüber dem/der Gruppenverantwortlichen, den Hauptverantwortlichen der Pfarreien oder gegenüber dem jeweiligen Team).

Mögliche Regeln können sein:

- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kollegen/innen gegenüber den im Schutzkonzept benannten Verantwortlichen transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervisionen.

Wege zur Veröffentlichung

Der erstellte Verhaltenskodex ist allen betreffenden Personen zugänglich zu machen. Hierbei sind vielfältige Möglichkeiten von Nutzen, ob gedruckt oder digital. Mit neuen Personen in den jeweiligen Gruppen soll der Verhaltenskodex innerhalb der Gruppe bei Aufnahme in die Gruppe besprochen werden. Eine „Auffrischung“ soll in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft sowie per Aushang in den jeweiligen Gruppenräumen.

Unser Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen unserer Pfarreien in der Pfarreiengemeinschaft, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Er umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex wird deutlich gemacht, dass durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe verhindert werden sollen. Da der ausführliche und zu unterschreibende Verhaltenskodex im Anhang (Anlage 17) zu finden ist, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen.

Beschwerdewege

Beschwerden / Feedback im Allgemeinen

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob, Kritik und Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

In unserer Pfarrei gibt es unterschiedliche Melde- und Beschwerdewege, die letztendlich im Pfarrbüro zusammengeführt werden, um nach einem Dienstgespräch qualitative Antworten geben zu können.

Für die Pfarrei besteht die Möglichkeit sich sowohl persönlich als auch anonym (z.B. Briefkasten, per Post, Kommunikation über Dritte, telefonisch, per Mail) zu melden. Die Meldungen werden von einer qualifizierten und vertrauenswürdigen Person entgegengenommen. Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem Kinder und Jugendliche, direkt im Gespräch an den Seelsorger oder eine Person ihres Vertrauens (z.B. Gruppenleiter/in) mit ihrem Anliegen wenden.

Bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner/innen, aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir in der Anlage zum Schutzkonzept die nachfolgend aufgeführten Informationen zusammengestellt:

- Liste mit Ansprechpartnern in unserer Pfarreiengemeinschaft (Anlage 11)
- der Diözese Regensburg und auch externen Beratungsstellen (Anlage 12)
- Handlungsleitfaden bei verbalen Grenzverletzungen“ (Anlage 13)
- Handlungsleitfaden bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Grenzverletzungen (Anlage 14)
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (Anlage 15)
- Beschwerdemanagement Dokumentation (Anlage 16)

Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept alle Gruppen erreicht und die Unterlagen auch in Notfällen verfügbar sind, wird die Pfarreiengemeinschaft das Schutzkonzept inkl. aller Anlagen auf der Homepage unter einem eigenen Menüpunkt veröffentlichen und stets aktuell halten (z.B. bei Wechsel der Ansprechpartner/innen).

Grundsätzlich wird in unserer Pfarreiengemeinschaft nach einem Vorfall sowohl im Seelsorgeteam und auch in der jeweiligen Gruppe erörtert, ob aufgrund des jeweiligen Vorfalls das Schutzkonzept anwendbar bzw. nutzbar war oder ob entsprechende Anpassungen notwendig sind. Weiterhin wird das Schutzkonzept mindestens jährlich überprüft und evtl. notwendige Anpassungen eingearbeitet.

Das Pfarrbüro hält die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodex und der erweiterten Führungszeugnisse fest (Anlage 7) und macht die Betroffenen ein viertel Jahr vorher darauf aufmerksam.

Aus- und Fortbildung

Ziele und Gründe

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, werden in Schulungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt qualifiziert (PrävO §9). Zu prüfen ist jeweils, wer in welchem Umfang geschult werden muss.

Die Aufgabe des Pfarrbüros besteht darin, die Aus- und Fortbildungsbedarfe der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu ermitteln.

Damit möchten wir folgende Ziele erreichen:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Schutzbefohlenen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Maßnahmen zur Stärkung

Das gesamte Schutzkonzept wird den Schutzbefohlenen über Aushang oder Auslage bzw. Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht. Hierdurch soll das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten deutlich gestärkt werden. Weiterhin sollen alle haupt- und ehrenamtlich Aktiven in ihrer Arbeit mit den Schutzbefohlenen die Rechte der Schutzbefohlenen immer wieder situativ aufgreifen und entsprechend vermitteln.

Aus unserer Sicht ist erhöhte Aufmerksamkeit und Achtsamkeit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die beste Prävention gegen sexuelle Übergriffe.

Wir verstehen unsere Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde bereits als Maßnahme zur Stärkung und Unterstützung von Minderjährigen. Dazu zählen z.B. die Gruppenstunden verschiedener Gemeinschaften, die Arbeit der pädagogischen Einrichtungen der Pfarrei, die Sakramentenvorbereitung u.v.m.

Unser Ziel ist, das Bewusstsein für dieses Verständnis nach innen und außen zu stärken und unsere Angebote weiterzuentwickeln und auszubauen.

Es soll jeder Gruppierung offenstehen, spezielle Maßnahmen zur Stärkung der Schutzbefohlenen (ob als Projektarbeit oder regelmäßiges Angebot) gruppenspezifisch anzubieten.

Die Ministranten/innen wurden in einer Gruppenstunde darüber geschult (Anlage 19).

Kontakt vor Ort

Für Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Prävention steht das Pfarrbüro Mintraching zur Verfügung.

Telefon: 09406 2963; E-Mail: mintraching@bistum-regensburg.de

Abschließende Gedanken

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Fall nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein. So kann z.B. auch bei Wahrnehmungen von Übergriffen außerhalb des kirchlichen Rahmens der Kontakt zu den in Anlage 12 genannten Ansprechpartnern der Diözese Regensburg gesucht werden.

Das Konzept soll weder Verbot sein noch Angst machen sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden.

Letztlich geht es immer darum:

- 1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.**
- 2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.**
- 3. Tritt dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.**

Mit dem hier vorgelegten Institutionellen Schutzkonzept hoffen wir in der Pfarreiengemeinschaft ein solides Gerüst zu haben, das es potenziellen Tätern erschwert, hier Fuß zu fassen und ganz allgemein Kinder und Jugendliche stärkt und in ihren Rechten sichert.

Anlagen

Anlagen zum Führungszeugnis und zu Schulungsmaßnahmen

- | | |
|------------|---|
| Anlage 1: | Prüfraster zur Einordnung Ehrenamtlicher hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines eFZ |
| Anlage 2: | Informationsblatt zum eFZ und zur Selbstauskunft – Häufige Fragen |
| Anlage 3: | Bestätigung zur Beantragung des eFZ für Hauptamtliche |
| Anlage 4: | Bestätigung zur Beantragung des eFZ für Ehrenamtliche |
| Anlage 5: | Anforderungsschreiben Führungszeugnis |
| Anlage 6: | Verschwiegenheitserklärung |
| Anlage 7: | Erfassungsbogen Haupt- und Ehrenamtliche |
| Anlage 8: | Verpflichtungserklärung |
| Anlage 9: | Erklärung zum Datenschutz |
| Anlage 10: | Selbstauskunft |

Anlagen zu Beschwerdewegen

- | | |
|------------|--|
| Anlage 11: | Liste mit Ansprechpartnern in unserer Pfarreiengemeinschaft |
| Anlage 12: | Beratungsstellen und Ansprechpersonen im Bistum Regensburg |
| Anlage 13: | Handlungsleitfaden bei verbalen Grenzverletzungen |
| Anlage 14: | Handlungsleitfaden bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Grenzverletzungen |
| Anlage 15: | Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt |
| Anlage 16: | Beschwerdemanagement Dokumentation |

Anlagen Verhaltenskodex

- | | |
|------------|---------------------------|
| Anlage 17: | Verhaltenskodex |
| Anlage 18: | Verhaltenskodex (Aushang) |

Anlage Schulung

- | | |
|------------|--------------------------------------|
| Anlage 19: | Schulung Prävention und Kinderrechte |
|------------|--------------------------------------|

Literaturverzeichnis

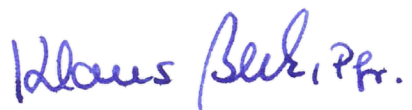
Bistum Regensburg, Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz,
Regensburg Schriftenreihe Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen
– Teil 1 und Teil 2

Bistum Regensburg, Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz, Regensburg
Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreien und kirchlichen
Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis

Inkraftsetzung

Das institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Mintraching
– Moosham – Wolfskofen – Scheuer / Mangolding – Sengkofen ist
hiermit in Kraft gesetzt und gilt zum 01.03.2023

Mintraching, 01.03.2023



Klaus Joh. Beck, Pfr.

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

Institutionelles Schutzkonzept

Pfarreiengemeinschaft

Mintraching – Moosham – Wolfskofen - Scheuer/Mangolding - Sengkofen

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben? Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nichtgetilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98. ²

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018]. ³

Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

1 Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98. 2

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018]. 3

Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.



Zusammen.Glauben.Erleben.

Pfarreiengemeinschaft 93098

Mintraching - Moosham - Wolfskofen - Scheuer - Sengkofen

Frau/Herr
Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Kath. Pfarramt St. Mauritius
Pfarrer Klaus Joh. Beck
Hauptstr. 8 • 93098 Mintraching

Tel.: 09406 29 63 Fax: 09406 95 86 38

pfarramt.mintraching@gmx.de

klaus-beck@gmx.de

www.pg93098.de

Bürozeiten:

Mittwoch (Okt. - März) 16.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch (April - Sept.) 17.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
für Hauptamtliche

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Zusammen.Glauben.Erleben.

Pfarreiengemeinschaft 93098

Mintraching - Moosham - Wolfskofen - Scheuer - Sengkofen

Frau/Herr
Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Kath. Pfarramt St. Mauritius
Pfarrer Klaus Joh. Beck
Hauptstr. 8 • 93098 Mintraching
Tel.: 09406 29 63 Fax: 09406 95 86 38
pfarramt.mintraching@gmx.de
klaus-beck@gmx.de
www.pg93098.de

Bürozeiten:

Mittwoch (Okt. - März)	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch (April - Sept.)	17.00 - 19.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
für Ehrenamtliche

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Zusammen.Glauben.Erleben.

Pfarreiengemeinschaft 93098

Mintraching - Moosham - Wolfskofen - Scheuer - Sengkofen

Herrn/Frau
Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Kath. Pfarramt St. Mauritius
Pfarrer Klaus Joh. Beck
Hauptstr. 8 • 93098 Mintraching

Tel.: 09406 29 63 Fax: 09406 95 86 38
pfarramt.mintraching@gmx.de
klaus-beck@gmx.de
www.pg93098.de

Bürozeiten:

Mittwoch (Okt. - März)	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch (April - Sept.)	17.00 - 19.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Mintraching, den

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- ☐ Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- ☐ Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 8) herein.
- ☐ Bitte reichen Sie die Erklärung zum Datenschutz (Anlage 9) herein.
- ☐ Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 10) herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf Seite 3 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____ an das Pfarrbüro.
Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Kath. Pfarramt Mintraching

Anlagen:

- ☐ Informationsblatt (Anlage 2)
- ☐ Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für Hauptamtliche (Anlage 3)
- ☐ Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für Ehrenamtliche (Anlage 4)
- ☐ Verpflichtungserklärung (Anlage 8)
- ☐ Erklärung zum Datenschutz (Anlage 9)
- ☐ Selbstauskunft (Anlage 10)
- ☐ Verhaltenskodex (Anlage 17)

Ablauf:

-  Mit der Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (für Hauptamtliche – Anlage 3, für Ehrenamtliche – Anlage 4) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
-  Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis herein.
-  Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
-  Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben
 - a) bringen Sie das Original erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme in das Pfarrbüro oder
 - b) senden Sie dieses mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“ an die Katholische Jugendstelle (Katholische Jugendstelle Regensburg-Land, Obermünsterplatz 10, 93047 Regensburg). Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und Ihr Original-Führungszeugnis zurück. Oder
 - c) lassen sich von der Gemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (Anlage 9), welche dem Schreiben beigelegt ist, bei uns ab.

-  Im Pfarrbüro wird durch den Pfarrer und die Mitarbeiter/innen des Pfarrbüros Einsicht in die Unbedenklichkeitsbescheinigung genommen, welche mit der Selbstauskunft und der Verpflichtungserklärung Ihrer Personalakte hinzugefügt wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Bischöfliche Jugendamt oder die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz gerne zur Verfügung.

Bischöfliches Jugendamt
Obermünsterplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 0941 591 2267
info@bja-regensburg.de

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel. 0941 597 1681
kijuschu@bistum-regensburg.de



Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte
Führungszeugnisse

Ich,

(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei (Pfarrei/Institution)

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung
für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen
Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis
eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende
meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben
können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird in meiner Personalakte
aufbewahrt. Eine Abschrift dieser Erklärung
habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Institutionelles Schutzkonzept
Pfarreiengemeinschaft

Mintraching – Moosham – Wolfskofen - Scheuer/Mangolding - Sengkofen

Anlage 7 zum ISK

für Haupt- und Ehrenamtliche

[illegible]



Verpflichtungserklärung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Erklärung zum Datenschutz

(zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung
abgeben)

Ich, _____, geb. am _____

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift,
Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und
Wiedervorlagedatum) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die
Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei _____

(Name und Anschrift des kirchlichen Rechtsträgers) gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige
Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis
gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung
für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

☐ ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

☐ ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Liste mit Ansprechpartner/innen in der Pfarrei Mintraching

	Wer?	Ansprechpartner/in
Pfarrer/Pfarrvikar	Pfarrer	Klaus Beck
	Pfarrvikare	Peter Treitinger Pater Jakob Brodowski C.O.
Kirchenverwaltung	Josef Bauer	Johannes Judenmann (Kirchenpfleger)
	Josef Gilch	
	Johannes Judenmann	
	Otilie Meßner	
Pfarrgemeinderat	Monika Bauer – Mintraching	
	Martha Bischoff – Wolfskofen	2.Sprecherin
	Christine Blank – Sengkofen	
	Arianna Brunner – Mintraching	
	Christine Dobler – Mintraching	
	Barbara Hildebrand – Mintraching	1.Sprecherin
	Dr. Johannes Igl – Mintraching	
	Dr. Matthias Plank – Moosham	Schriftführer
	Heidi Rummel – Moosham	
	Stephanie Seidel – Wolfskofen	
	Klaus Strohmeier – Wolfskofen	
	Johanna Vilsmeier – Sengkofen	
	Isolde Wallner-Häßler – Mintraching	
	Marion Winkler - Sengkofen	
	Andreas Neumeier – Moosham	SA Wallfahrt (berufen)
	Katrin Hildebrand – Mintraching	Ortsausschuss
Mesner/in		Thomas Buchmin Christian Gerl Cordula Kursawe Josef Loichinger
Pfarrbüro		Christine Dobler Sandra Schwarzbeck
Jugendarbeit	Ministranten	Katrin Hildebrand
	Kinderchor	Luka Juric
	SA Kinder/Jugend/Familie	Arianna Brunner Christine Dobler Katrin Hildebrand
Verbände	KDFB	Irmgard Ettl
	Senioren	Rita Gerl
	MMC	Peter Krikorka
Einrichtungen unter Trägerschaft der Pfarrei	Kinderkrippe und Kindergarten	Sonja Ruof

Punktuelle Ereignisse	Erstkommunion & Firmung	Pfr. Klaus Beck
	Krippenspiel	Evi Parzefall Veronika Haider
Wer nutzt unsere Einrichtung (Räume etc.) sonst noch?	• Malteser Jugend • Senioren (Strickkreis) • Café International /Flüchtlinge • Chor • OGV	Jürgen Kunisch Petra Kraus, Emilie Schweiger Erwin Drexler Luka Juric Monika Seidl

Liste mit Ansprechpartner/innen der Pfarrei Moosham

	Wer?	Ansprechpartner/in
Pfarrer/Pfarrvikar	Pfarrer	Klaus Beck
	Pfarrvikare	Peter Treitinger Pater Jakob Brodowski C.O.
Kirchenverwaltung	Manfred Berlinger	Rudi Lugert (Kirchenpfleger)
	Andreas Deutsch	
	Rudi Lugert	
	Karlheinz Riedl	
Pfarrgemeinderat	Monika Bauer – Mintraching	
	Martha Bischoff – Wolfskofen	2.Sprecherin
	Christine Blank – Sengkofen	
	Arianna Brunner – Mintraching	
	Christine Dobler – Mintraching	
	Barbara Hildebrand – Mintraching	1.Sprecherin
	Dr. Johannes Igl – Mintraching	
	Dr. Matthias Plank – Moosham	Schriftführer
	Heidi Rummel – Moosham	
	Stephanie Seidel – Wolfskofen	
	Klaus Strohmeier – Wolfskofen	
	Johanna Vilsmeier – Sengkofen	
	Isolde Wallner-Häßler – Mintraching	
	Marion Winkler - Sengkofen	
	Andreas Neumeier – Moosham	SA Wallfahrt (berufen)
	Claudia Braun	Ortsausschuss
	Franz Gabelsberger	Ortsausschuss
	Jutta Jentsch	Ortsausschuss
	Andreas Neumeier	Ortsausschuss
Mesner		Georg Lichtinger
Pfarrbüro		Gerda Lichtinger
Jugendarbeit	Ministranten	Franziska Braun Max Deutsch
Verbände	KDFB	Beate Neumeier
	MMC	Thomas Jobst
Einrichtungen unter Trägerschaft der Pfarrei	Kindergarten St. Michael	Corinna Fuß

Punktuelle Ereignisse	Erstkommunion & Firmung	Pfr. Klaus Beck
Wer nutzt unsere Einrichtung (Räume etc.) sonstnoch?	• Kinderkreis	Jutta Jentsch

Liste mit Ansprechpartner/innen in der Pfarrei Scheuer/Mangolding

	Wer?	Ansprechpartner/in
Pfarrer/Pfarrvikar	Pfarrer	Klaus Beck
	Pfarrvikare	Peter Treitinger Pater Jakob Brodowski C.O.
Kirchenverwaltung	Josef Achhammer	Josef Achhammer (Kirchenpfleger)
	Christian Feyrer	
	Hubert Uphoff	
	Alois Wierer	
Pfarrgemeinderat	Monika Bauer – Mintraching	
	Martha Bischoff – Wolfskofen	2.Sprecherin
	Christine Blank – Sengkofen	
	Arianna Brunner – Mintraching	
	Christine Dobler – Mintraching	
	Barbara Hildebrand – Mintraching	1.Sprecherin
	Dr. Johannes Igl – Mintraching	
	Dr. Matthias Plank – Moosham	Schriftführer
	Heidi Rummel – Moosham	
	Stephanie Seidel – Wolfskofen	
	Klaus Strohmeier – Wolfskofen	
	Johanna Vilsmeier – Sengkofen	
	Isolde Wallner-Häßler – Mintraching	
	Marion Winkler - Sengkofen	
	Andreas Neumeier – Moosham	SA Wallfahrt (berufen)
Mesnerin		Agnes Bieringer
		Michaela Kallinich
		Rita Röckl
Pfarrbüro		Hildegard Feyrer
Jugendarbeit	Ministranten	Allison Wendl
Verbände	J-GCL	Allison Wendl
	MMC	Jakob Schmid
Punktuelle Ereignisse	Erstkommunion & Firmung	Pfr. Klaus Beck
Wer nutzt unsere Einrichtung (Räume etc.) sonst noch?	Senioren	Irmgard Winter

Liste mit Ansprechpartner/innen in der Filiale Sengkofen

	Wer?	Ansprechpartner/in
Pfarrer/Pfarrvikar	Pfarrer	Klaus Beck
	Pfarrvikare	Peter Treitinger Pater Jakob Brodowski C.O.
Kirchenverwaltung	Josef Beck	Georg Vilsmeier (Kirchenpfleger)
	Herbert Fischer	
	Georg Vilsmeier	
	Katharina Zeilner	
Pfarrgemeinderat	Monika Bauer – Mintraching	
	Martha Bischoff – Wolfskofen	2.Sprecherin
	Christine Blank – Sengkofen	
	Arianna Brunner – Mintraching	
	Christine Dobler – Mintraching	
	Barbara Hildebrand – Mintraching	1.Sprecherin
	Dr. Johannes Igl – Mintraching	
	Dr. Matthias Plank – Moosham	Schriftführer
	Heidi Rummel – Moosham	
	Stephanie Seidel – Wolfskofen	
	Klaus Strohmeier – Wolfskofen	
	Johanna Vilsmeier – Sengkofen	
	Isolde Wallner-Häßler – Mintraching	
	Marion Winkler - Sengkofen	
	Andreas Neumeier – Moosham	SA Wallfahrt (berufen)
Mesner		Rupert Weigert
Punktuelle Ereignisse	Erstkommunion & Firmung	Pfr. Klaus Beck

Liste mit Ansprechpartner/innen in der Pfarrei Wolfskofen

	Wer?	Ansprechpartner/in
Pfarrer/Pfarrvikar	Pfarrer	Klaus Beck
	Pfarrvikare	Peter Treitinger Pater Jakob Brodowski C.O.
Kirchenverwaltung	Wolfgang Schwarz	Wolfgang Schwarz (Kirchenpfleger)
	Stephan Strohmeier	
	Anton Trummer	
	Johann Weber	
Pfarrgemeinderat	Monika Bauer – Mintraching	
	Martha Bischoff – Wolfskofen	2.Sprecherin
	Christine Blank – Sengkofen	
	Arianna Brunner – Mintraching	
	Christine Dobler – Mintraching	
	Barbara Hildebrand – Mintraching	1.Sprecherin
	Dr. Johannes Igl – Mintraching	
	Dr. Matthias Plank – Moosham	Schriftführer
	Heidi Rummel – Moosham	
	Stephanie Seidel – Wolfskofen	
	Klaus Strohmeier – Wolfskofen	
	Johanna Vilsmeier – Sengkofen	
	Isolde Wallner-Häßler – Mintraching	
	Marion Winkler - Sengkofen	
	Andreas Neumeier – Moosham	SA Wallfahrt (berufen)
	Lukas Leikam	Ortsausschuss
Mesner		Christian Groß Josef Rieger
Jugendarbeit	Ministranten	Lukas Leikam
Verbände	KLJB	Lukas Leikam
	MMC	Johann Weber
Punktuelle Ereignisse	Erstkommunion & Firmung	Pfr. Klaus Beck
Wer nutzt unsere Einrichtung (Räume etc.) sonst noch?	Chor	Dr. Christian Dostal

Beratungsstellen und Ansprechpersonen im Bistum Regensburg

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.
www.weisser-ring.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
0941 24 171

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernberg.de
0911 331 330

Dornrose Weiden e.V.
www.dornrose.de
0961 33 0 99

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Notruf Amberg SkF
09621 2 22 00

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer
www.maennerzentrum.de
089 543 9556

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte

Susanne Engl-Adacker
Tel.: 0176 97928634
E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Wolfgang Sill
Tel.: 09633 9180759
E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Für körperliche Gewalt

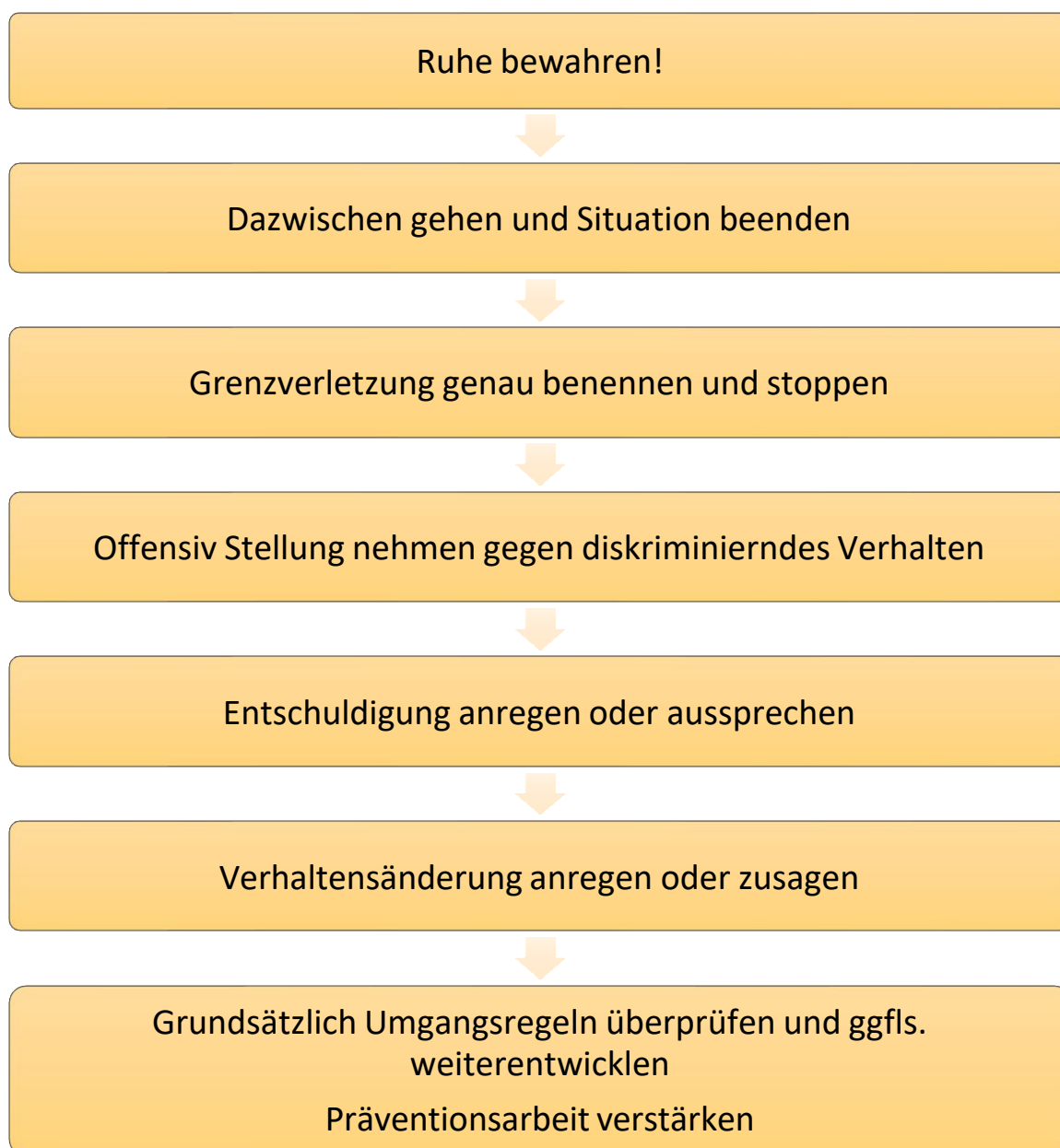
Prof. Dr. Andreas Scheulen
Tel.: 0911 4611 226
info@kanzleischeulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.



Handungsleitfaden
Grenzverletzung
unter Teilnehmer/innen

Was mache ich ...
... bei verbalen Grenzverletzungen



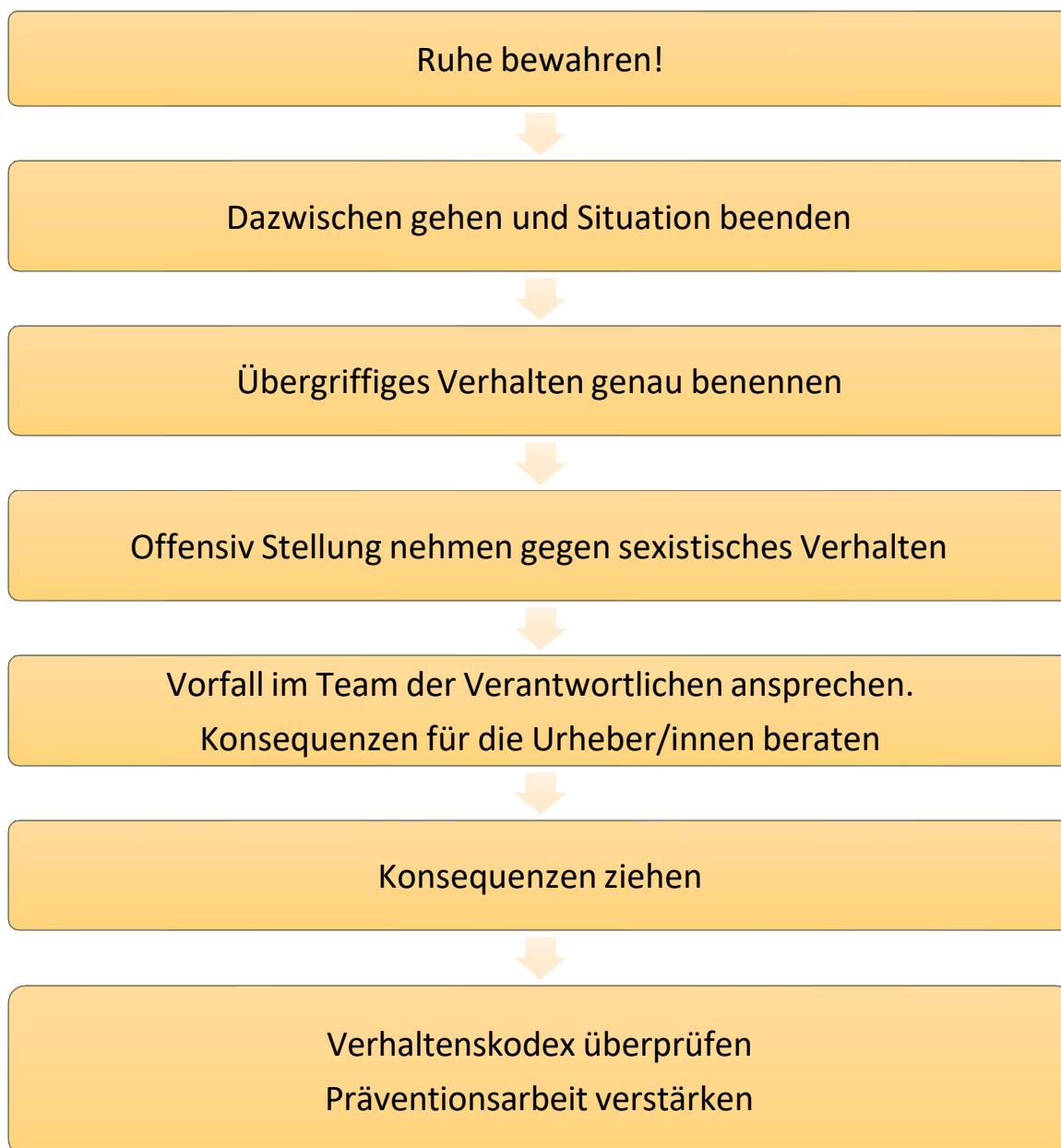


Handlungsleitfaden Grenzverletzung

unter Teilnehmer/innen

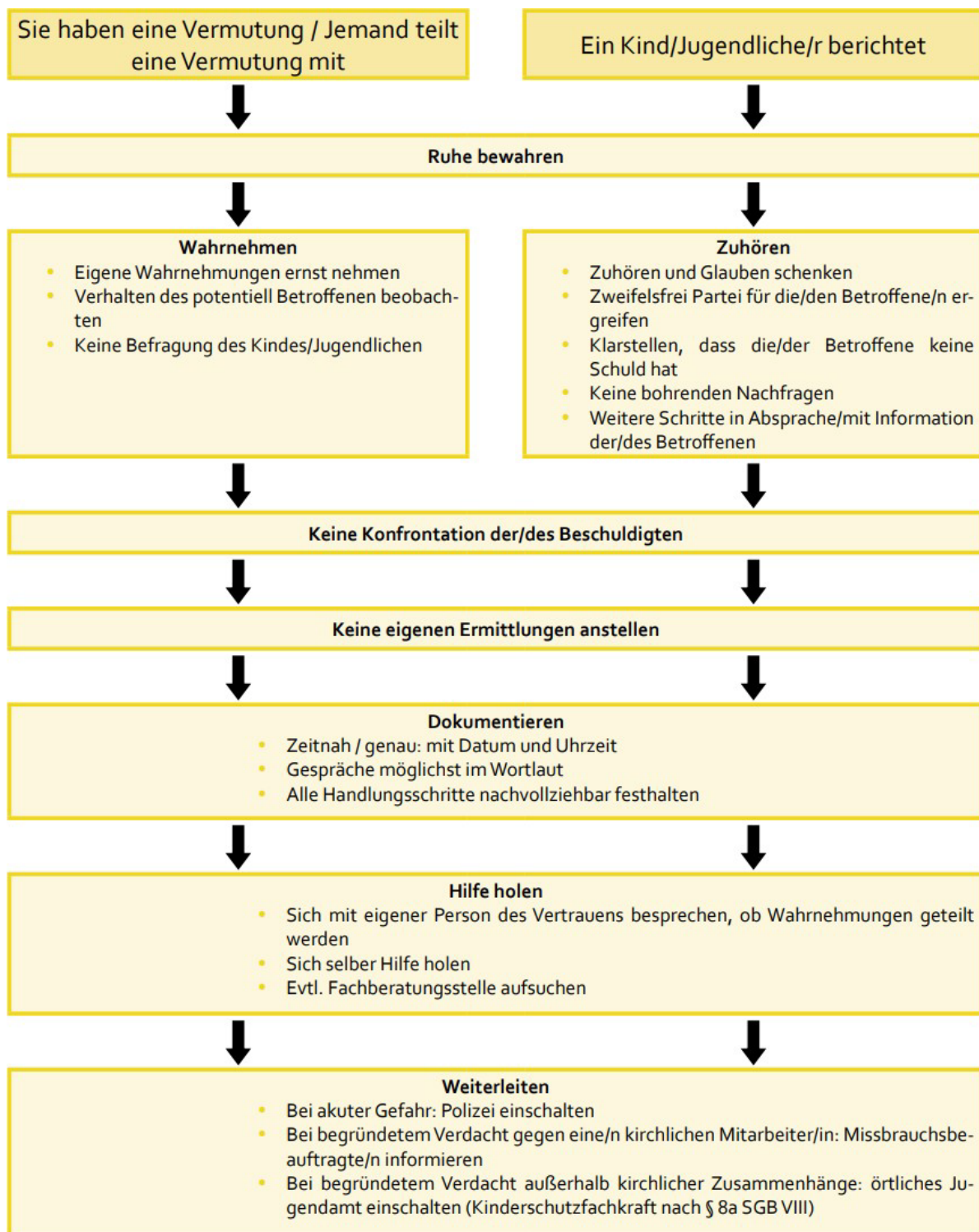
Was mache ich ...

**... bei körperlichen oder sonstigen sexuellen
Grenzverletzungen**





Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.



Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

.....

Datum Eingang Beschwerde

.....

Beschwerde

mündlich ☐

schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n?

Nein ☐

Ja:

.....

3. Wann ist der Vorfall passiert?

.....

4. Gibt es Zeugen?

Nein ☐

Ja:

.....
.....
.....

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert?

Nein ☐

Ja:

.....
.....
.....
.....

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein ☐

Ja:

.....
.....

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].



II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein ☐

Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:



Verhaltenskodex

Auszug aus dem Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Mintraching – Moosham – Wolfskofen – Scheuer/Mangolding – Sengkofen

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen unserer Pfarreien in der Pfarreiengemeinschaft, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Er um- schreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ich,

(Vorname)

(Nachname)

(Geburtsdatum)

verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche so- wie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander dastun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegenstehen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletzte Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.
5. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.



6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich kenne das Beschwerdesystem der Pfarreiengemeinschaft Mintraching – Moosham – Wolfskofen – Scheuer/Mangolding - Sengkofen und weiß, wie ich handeln muss.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarreiengemeinschaft:

Wertschätzung und Respekt

- Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.
- Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektiere es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angesprochen werden möchten.
- Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.
- Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen.
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.
- Dies gilt auch für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.
- Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen.
- Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakt um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen)



Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

- Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.
- Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch zu freizügige Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)
- Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen – niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.
- Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verwendung von Methoden und Materialien

- Als Pfarreiengemeinschaft haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutz- befohlenen aufzubauen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.



Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsame Nutzung von Schlafräumen von Betreuern und Anvertrauten sind zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es wird vor Betreten von Schlafräumen angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafräum.
- Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

- Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.
- Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Betroffenen zeitnah und situationsbezogen sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.



Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

_____, den _____

(Unterschrift)



Verhaltenskodex (Aushang)

1. Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander das tun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegenstehen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.
5. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.



Schulung Prävention und Kinderrechte

der gesamten Pfarreiengemeinschaft – Ministranten

07.01.2023 und 21.01.2023

Zeit: 120 Minuten

Methodischer Aufbau

Zeitbedarf

Begrüßung/Einführung

10 Minuten

Pantomime-Battle

10 Minuten

Es werden verschiedene Begriffe (Kirche, stark, wohlfühlen, Schlägerei, Kinderrechte, Hilfe holen, Grenzen setzen, zärtlich, Angst) auf DIN A4-Blätter geschrieben. Diese Begriffe sollen pantomimisch dargestellt werden.

Teilt die Gruppe in zwei Teams ein, die gegeneinander spielen. Jedes Team wählt eine Person aus, die die Begriffe erraten muss. Die beiden Ratekandidaten/innen stellen sich der restlichen Gruppe gegenüber auf. Auf ein Startsignal hin zeigt die Leitung allen außer den beiden Ratenden den ersten Begriff, der auf einem der vorbereitenden DIN A4-Blätter steht. Die Teams spielen nun gleichzeitig pantomimisch den Begriff ihren Ratekandidaten/innen vor. Das Team, das den Begriff am schnellsten wusste, bekommt einen Punkt. Das Spiel endet, wenn alle Begriffe erraten wurden, oder zehn Minuten vorbei sind

Kinderrechte

20 Minuten

Die Großgruppe wird in 3-er Gruppen aufgeteilt. Wichtig ist, dass immer ein älterer TN dabei ist.

Jede Gruppe bekommt einen Umschlag mit dem gleichen Inhalt (Kinderrechte, Beschreibung, Erklärung und leere Karte).

Ziel ist es, dass die Gruppen selbst die Beschreibung und Erklärung dem entsprechenden Kinderrecht zuordnet und selbst eine Erklärung formuliert.

Treffen und Besprechung im Plenum, Beispiele sollen je nach Zeit vorgestellt oder nur entsprechend auf Plakat gelegt werden. Kurze Besprechung der einzelnen Punkte und Überprüfung der Zuordnungen.

Pause

5 – 10 Minuten



Nähe und Distanz Übung

15 Minuten

Ziel:

- Gruppe erlebt anhand der verschiedenen Aufgaben Nähe und Distanz
- Jede/r Einzelne entscheidet für sich, inwieweit er/sie die Aufgaben mitmacht
- Im Anschluss an die Übung wird reflektiert, warum unterschiedliche Aufgaben für TN zu viel waren bzw. warum sie bestimmte Aufgaben verweigert haben

Anleitung:

- 1) Gruppe geht im Zimmer umher, mit gesenktem Kopf
- 2) Im nächsten Schritt heben die TN den Kopf, sehen aber niemanden an
- 3) TN sehen anderem ins Gesicht und lächelt ihn an
- 4) TN winkt anderen TN zu
- 5) TN gibt anderen TN die Hand zur Begrüßung
- 6) TN umarmt anderen
- 7) TN reibt Popo mit anderen
- 8) TN berührt mit seinem/ihrem Ohr das Ohr des/der anderen
- 9) TN berührt mit seiner/ihrer Nase, die Nase des/der anderen

Mögliche Fragen zur Reflexion

- Denk mal nach, wo Deine eigene Grenze war
- Welche Aufgaben waren für Dich schwierig?
- Warum hast du manche Aufgaben nicht mitgemacht?
- Wenn das Verhältnis zwischen Euch (Ihr kennt Euch, seid gute Freunde/innen, etc.) anders wäre, hättet ihr mehr Aufgaben mitgemacht? Warum?

Bis hierhin und nicht weiter

15 Minuten

1. Durchgang: Zu zweit zusammen (freiwillig)

Die Pärchen stehen sich in einem Abstand von mehreren Metern gegenüber. Eine Gruppe geht auf die andere zu. Ohne zu sprechen, ohne zu zeigen. **Bleib stehen, wenn du glaubst, dass es für den anderen unangenehm wird.**

Wechseln. Austausch. Hat der/die andere es richtig erkannt? Hätte er/sie noch weiter gehen können?



2. Durchgang: Eine Reihe geht zwei Personen nach links

Jede/r bekommt ein „STOPP“-Zeichen in die Hand geklebt. Eine Gruppe geht auf die andere zu. Ohne zu sprechen. **Wenn es Dir zu nahe ist, dann kannst Du laut und deutlich „Stopp“ sagen und zeigen.**

Reflexion:

- Wie ist das „Stopp“ bei mir angekommen?
- Wie war es „Stopp“ zu sagen?
- Unterschiede zwischen Durchgang mit freiwilliger und zugelofter Person?

Geschichte vom kleinen Nein

3 wichtige Dinge:

1. Selbst meine Grenze kennen!
Wie fühlt es sich an, wenn jemand die Grenze überschreitet? (Nebel im Kopf, Flucht, Erstarren, Luft anhalten, Bauch zieht sich zusammen) Achte auf dieses Gefühl!!!! Auch in anderen Situationen!
2. Meine Grenze lautstark und deutlich setzen!
So wie in der Geschichte vom „Kleinen Nein“. Wenn ein für Dich übertriebenes „Nein“ kommt, sind oft vorher schon viele Grenzen überschritten worden.
3. Andere haben andere Grenzen – auf den anderen achten!!!

Zeltlagerplakate

20 Minuten

Die Zeltlagerbilder bieten sich an, um mit den TN über verschiedene Situationen ins Gespräch zu kommen.

Ziel:

- Sensibilisieren für eine Kultur der Grenzachtung
- Erkennen von unterschiedlichen Situationen des Zeltlagerbildes und der eigenen Freizeit
- Ins Gespräch kommen über verschiedene Situationen
- Bestärken, bereits Bestehendes beizubehalten und ermutigen Neues einzuführen
- Empathie Fähigkeit stärken: Wie fühlen sich einzelne Kinder auf dem Bild?
- Mit Spaß und Freude an das Thema herangehen und einen kindgerechten Zugang schaffen

Ablauf:

1. Was sehe ich? - Beobachten

Die TN beschreiben, was sie sehen. Danach erfolgt ein erster, spontaner Austausch



2. Wie wirkt das auf mich? - Bezug zu mir herstellen

Die TN teilen ihre Gefühle mit und die Wirkung, die das Bild / die Szene auf sie haben

3. Was glaube ich, was da passiert? – Deutung

Die TN überlegen, was die einzelnen Szenen für eine Bedeutung haben könnten. Dabei wird deutlich, wie unterschiedlich die Szenen gedeutet werden können.

4. Was bedeutet das für mich / für uns? – Handeln

Die TN überlegen, welche Konsequenzen ihre Beobachtungen, Gefühle und Deutungen ganz praktisch haben könnten

5. Weitere Fragen:

- Was sind Grenzüberschreitungen?
- Was ist für Dich ein „No-Go“?

ISK Mintraching

5 Minuten

Wichtigste Informationen aus dem ISK herausnehmen und den Minis vorstellen, damit ihnen gezeigt wird, dass auch an sie gedacht wird.

Anlaufstellen für die Minis aufzeigen und wie sie sich verhalten können, wenn etwas passiert.

Reflexion

5 Minuten

Kurze Abschlussrunde, um das Stimmungsbild der Minis zu sehen. Am Boden werden drei Smileys (rot, orange, grün) gelegt. Die Minis bekommen verschiedene Fragen gestellt, wo sie sich dann auf dieser Skala positionieren sollen. Kurzer Austausch.

Mögliche Fragen:

Wie geht es Dir jetzt?
Nimmst Du etwas mit?
Sind noch Fragen offen?
Würdest Du sagen, dass das Treffen wichtig war?

Abschluss

10 Minuten

„Mit allen Sinnen“

Kinderrechte

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein/e Jugendliche/r und kein/e Erwachsene/r darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.

4. Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Du kannst NEIN sagen mit Blicken, Worten oder durch deine Körperhaltung.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du immer ein Recht auf Hilfe!

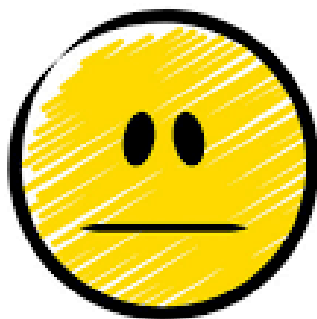
Ganz konkret bedeutet das zum Beispiel:

- Du hast das Recht allein und unbeobachtet auf der Toilette zu sein.
- Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts im Zelt oder im Zimmer zu schlafen. Leiter/innen haben ihr eigenes Zelt oder Zimmer.
- Du hast das Recht, nur mit gleichaltrigen Kindern deines Geschlechts zu duschen oder dich zu waschen. Wenn du beim Duschen oder dich Waschen alleine sein willst, dann darfst du das auch.
- Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohlfühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle oder erniedrigende oder angstmachende Traditionen sein.

Stopp-Zeichen für „Bis hierhin und nicht weiter“- Übung



Smileys für Reflexion





Zeltlagerplakate





Geschichte vom „Kleinen Nein“

Das kleine NEIN sitzt auf einer Bank im Park und isst Schokolade. Es ist wirklich sehr klein, richtig winzig und ganz leise. Da kommt eine große Frau und fragt: darf ich mich zu dir setzen?“ Das kleine NEIN flüstert leise: „Nein, ich möchte lieber allein sein.“ Die große Frau hört gar nicht hin und setzt sich auf die Bank. Da kommt ein Junge angerannt und fragt: „Darf ich deine Schokolade haben?“ Das kleine NEIN flüstert wieder: „Nein, ich möchte sie gern selbst essen.“ Aber auch der Junge hört nicht, nimmt dem kleinen NEIN die Schokolade weg und beginnt zu essen. Da kommt ein Mann vorbei, den das kleine NEIN schon oft im Park gesehen hat und sagt: „Hallo, Kleine. Du siehst nett aus, darf ich dir einen Kuss geben?“ Das kleine NEIN flüstert zum dritten Mal: „Nein, ich will keinen Kuss.“ Aber auch der Mann scheint nicht zu verstehen, geht auf das kleine NEIN zu und macht schon einen Kussmund. Nun verliert das kleine NEIN endgültig die Geduld. Es steht auf, reckt sich in die Höhe und schreit aus vollem Hals: „NEIIIIIN!“ Und noch einmal: „NNEIN, NEIN, NEIN, NEIN! Ich will allein auf meiner Bank sitzen, ich will meine Schokolade essen, und ich will nicht geküsst werden. Lasst mich sofort in Ruhe!“ Die große Frau, der Junge und der Mann machen große Augen: „Warum hast du das nicht gleich gesagt,“ und gehen weiter ihrer Wege. Und wer sitzt jetzt auf der Bank? Nein, nicht ein kleines NEIN, sondern ein großes NEIN. Es ist stark und laut, und es denkt: „So ist das also. Wenn man immer leise und schüchtern nein sagt, hören die Leute nicht. Man muss schon laut und deutlich NEIN sagen.“ So ist aus dem kleinen NEIN ein großes NEIN geworden.